

Hinweisbekanntmachung der Stadt Wetzlar

Bekanntgabe der Absicht der Veröffentlichung eines Baulandkatasters im

Sinne von § 200 Abs. 3 BauGB: Die Stadt Wetzlar beabsichtigt in Anwendung von § 200 Abs. 3 BauGB, ein Baulandkataster zu erstellen und elektronisch zu veröffentlichen, welches eine kartographische Darstellung sowie eine tabellarische Auflistung aller im Gebiet der Stadt Wetzlar vorhandenen Baulücken unter Nennung der folgenden Angaben enthalten wird: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straßename und Grundstücksgröße.

Personenbezogene, die Grundstückseigentümer betreffende Daten sind nicht Gegenstand der Auflistung und werden somit nicht veröffentlicht. Gem. § 200 Abs. 3 Satz 5 BauGB ist die Stadt Wetzlar verpflichtet, auf die geplante Veröffentlichung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar unter www.wetzlar.de/bekanntmachungen. Bereitstellungstag ist der 17.02.2024.

Grundstückseigentümer können gegen die Erwähnung ihrer Grundstücke in dem Baulandkataster Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die Erwähnung der entsprechenden Grundstücke unterbleibt. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe, somit bis zum **22.03.2024**, beim **Magistrat der Stadt Wetzlar, Amt für Stadtentwicklung, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar** einzulegen. Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Erwähnung von Grundstücken im Baulandkataster widersprochen werden, was dazu führt, dass die betroffenen Grundstücke nachträglich aus dem bereits veröffentlichten Baulandkataster entfernt werden.

Wetzlar, 14.02.2024

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Viertelhausen
Bürgermeister